

Frau Susanne Sträßle
Herr Dr. Dieter Walliser

Entschuldigt
Entschuldigt

Tagesordnung:

- 9 Bürgerfrageviertelstunde**
- 10 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**
- 11 Zustimmung zu Wahlen der Feuerwehr Markdorf
Vorlage: 2025/550**
- 12 Änderung des Vertrages zur Technischen Betriebsführung Wasserversorgung
Vorlage: 2025/546**
- 13 Gewährung eines Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2024/542**
- 14 Antrag des Musikvereins Riedheim auf Gewährung eines Zuschusses zur Gestaltung des Jubiläums 2025 und zur Beschaffung neuer Uniformteile
Vorlage: 2025/554**
- 15 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge**

Der Vorsitzende Herr Georg Riedmann begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste und eröffnet um 18:23 Uhr die öffentliche Sitzung, zu welcher form- und fristgerecht eingeladen wurde.

9 Bürgerfrageviertelstunde

Beratungsunterlage

Herr Mannes hat eine Bitte bezüglich der Beratungsunterlagen an die Verwaltung. Ihm ist aufgefallen, dass im Ratsinfosystem zwei Präsentationen nicht ganz aktuell sind und bittet die Verwaltung diese zu aktualisieren.

10 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 14.01.2025

Personalangelegenheit - außertarifliche Zulage Waldarbeiter - Beratung und Beschlussfassung

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat stimmt mit 15 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich der Zahlung der außertariflichen Zulage in Höhe von monatlich 300,00 Euro ab 1. Juni 2025 zu.

Personalangelegenheit - Beratung über das weitere Vorgehen bzgl. der Leitung und der ständigen Stellvertretung im Kinderhaus Storchennest

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Verwaltung zur eigenständigen Stellenbesetzung zu ermächtigen.

11 Zustimmung zu Wahlen der Feuerwehr Markdorf Vorlage: 2025/550

Beratungsunterlage

Anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Markdorf vom 5.1.2025 in der Stadthalle wurde Herr Oberbrandmeister Florian Jehle mit 83 gültigen Stimmen der wahlberechtigten und anwesenden Kameraden als Nachfolger von Herrn Oberbrandmeister Tobias Schmidtschneider als Zweiter Stellvertreter des Kommandanten der Gesamtwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Herr Tobias Schmidtschneider hat in den letzten zehn Jahren als Teil des Führungsteams um den scheidenden Kommandanten Daniel Kneule überragende Arbeit geleistet und in vorbildlicher Weise sein Amt im Dienste der freiwilligen Feuerwehr und der Bürger der Stadt Markdorf ausgefüllt und hat insbesondere sach- und fachkundig viele Fahrzeugausschreibungen im Beschaffungsausschuss begleitet. Aus privaten Gründen muss er nunmehr nach zehn Jahren seiner Familie etwas mehr Zeit widmen; bleibt aber der Feuerwehr weiterhin in vielfältiger Weise verbunden.

Die Wahl seines Nachfolgers Florian Jehle kann als ausgesprochener Glücksfall für die Feuerwehr bezeichnet werden, weil er auf eine langjährige Erfahrung als Abteilungskommandant und Stellvertreter des Abteilungskommandanten in Riedheim zurückblicken kann und seine Aufgaben bei der Feuerwehr stets souverän meistert.

Diese Wahl der Feuerwehr bedarf gemäß § 8 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes und § 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Markdorf der Zustimmung des Gemeinderates.

Gemäß § 11 der Feuerwehrsatzung wird der Gewählte nach der Wahl und der nachfolgenden Zustimmung des Gemeinderats vom Bürgermeister durch Überreichung der entsprechenden Urkunde bestellt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (X)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

Herr Bürgermeister Riedmann führt in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet von der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr am 05.01.2025.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Wahl der Feuerwehr zur Ernennung von Herrn Florian Jehle zum Zweiten Stellvertreter des Kommandanten der Gesamtwehr für die Dauer von fünf Jahren zuzustimmen.

Herr Bürgermeister Riedmann ehrt und verabschiedet Herrn Schmidschneider und begrüßt Herrn Jehle als neuen zweiten stellvertretenden Gesamtkommandanten und übergibt ihm die Bestellungsurkunde.

- 12 **Änderung des Vertrages zur Technischen Betriebsführung Wasserversorgung**
Vorlage: 2025/546

Beratungsunterlage

Sachverhalt

Zwischen der Stadt Markdorf und der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG besteht ein Betriebsführungsvertrag über die Wasserversorgung vom 25.11./07.12.2016. Er hat eine Grundlaufzeit von 8 Jahren. Diese endet am 31.01.2025. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass sich der Vertrag um jeweils drei Jahre verlängert, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Die Stadt hat eine Änderungskündigung zur Anpassung des Vertrages ausgesprochen. Die Laufzeit des angepassten Vertrages ist einen Monat kürzer, er endet zum 31.12.2027. Er kann

aber durch einseitige Option der Stadt verlängert werden (§ 17 Abs. 1). Diese zeitliche Flexibilisierung erlaubt die Koordination der Wasserbetriebsführung mit dem Wasserbezug. Mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2027 besteht ein Wasserlieferungsvertrag ebenfalls mit der Stadtwerk am See GmbH & Co.KG. Des Weiteren erlaubt die Flexibilisierung eine bessere Vorbereitung einer Ausschreibung der Betriebsführungsleistungen bei Vertragsende. Der geänderte Betriebsführungsvertrag hat die Leistungen und die Vergütungen so strukturiert, dass ein wettbewerblicher Vergleich der Angebote für die Wasserversorgung besser möglich sein wird.

Die Stadt hatte sich bereits vor Abschluss des noch laufenden Betriebsführungsvertrages vom 25.11./07.12.2016 entschieden, die technische Betriebsführung der Wasserversorgung „nach außen“ an einen Dritten zu vergeben. Einer der Gründe war, dass sie die steigenden technischen und organisatorischen Anforderungen an die Wasserversorgung vor dem Hintergrund der Personalentwicklung im eigenen Hause und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft nicht mehr sichern konnte. Das rechtlich verbindliche Technische Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs) stellt hohe Anforderungen an die Ressourcenausstattung und die Professionalität der Trinkwasserversorgung (vgl. insbesondere DVGW W 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Wasserversorgungsunternehmen“). Hinzu kommen Anforderungen der Löschwasserbereitstellung und -versorgung. Diesen Wasserbedarf sicherzustellen, ist die Grundlage einer fortgesetzten Siedlungsentwicklung sowie der gewerblich-industriellen Entwicklung. 96 m³ Löschwasser pro Stunde an einer Entnahmestelle für die Grundversorgung in einem Gewerbegebiet und 192 m³ in einem Industriegebiet sicherzustellen (Anforderung nach DVGW 405, Tabelle 1), ist eine sehr ambitionierte Herausforderung. Hinzu kommen neue Aufgaben für die Brauchwasserversorgung seit Juni 2023 (Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/741 vom 25.05.2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung).

Die Stadt wird auf absehbare Zeit an der Drittvergabe der Betriebsführung der Wasserversorgung festhalten müssen, der nunmehr vorliegende Änderungsvertrag schafft aber an mehreren Stellen die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit zu einer Verschiebung in der Arbeitsteilung zugunsten der Stadt zu kommen und dies auch in der Vergütung der Betriebsführungsleistung zu berücksichtigen.

Zu den wesentlichen Regelungen des angepassten Vertrages:

Die Präambel des Vertrages enthält eine Beschreibung der satzungsrechtlichen Grundlagen der Wasserversorgung in Markdorf. Es folgt die Angabe ausgewählter Kennzahlen zur Charakterisierung der Wasserversorgung in Markdorf.

Die Präambel stellt dann klar, dass die Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung beim städtischen Wasserbetrieb verbleibt. Selbstverständlich bleiben die Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der Stadt, vom Betriebsführer neu errichtete Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt über.

Der Technische Betriebsführer besorgt den technischen Betrieb der Wasserversorgung und trägt für die ihm übertragenen Aufgaben die Betriebsverantwortung. Er hat die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgung nach den Regeln der Technik funktioniert.

Die Leistungsverpflichtungen des Technischen Betriebsführers werden in **§ 1** weiter konkretisiert.

Am wichtigsten dabei ist die Vollständigkeitsverpflichtung: Der Auftrag erstreckt sich auf alle Handlungen, die der nach DVGW W 1000 vorgesehene, gewöhnliche Betrieb der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mit sich bringt. In Nr. 5 dieser Technischen Regel, die der Vertrag in § 1 Abs. 1 anspricht, ist der relevante Wasserbetrieb mit 27 Aufgabenbereichen komplett abgebildet. Sollte eine dieser Aufgaben oder eine Frage daraus relevant werden aber im Vertrag nicht geregelt sein, muss der Technische Betriebsführer die Klärung der Aufgabenerfüllung herbeiführen und muss die Aufgabe erledigen (Beratungspflicht nach § 2 Abs. 2), die Vergütung erfolgt nach den vertraglichen Regelungen.

Die Stadt beauftragt nach **§ 2** Abs. 3 des Weiteren das Wasserversorgungskonzept und behält sich nach § 2 Abs. 4 die Beauftragung der Brauchwasserversorgung vor. Die Vergütung des Wasserversorgungskonzeptes ist in der Basisvergütung enthalten, die Vergütung der Brauchwasserversorgung erfolgt nach Zeitaufwand.

§ 3 regelt weitere Anforderungen an die Qualität der Technischen Betriebsführung. Der Betriebsführer verfügt über ein Zertifikat des DVGW zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM nach DVGW W 1000) und über ein ISMS-Zertifikat (ISO/IEC 27001) für das Informationssicherheits-Managementsystem. Der Technische Betriebsführer verpflichtet sich, die Zertifizierungen für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

Der Technische Betriebsführer gewährleistet nach **§ 4** die Anforderungen des Technischen Regelwerkes an die Technische Führungskraft und an das übrige Personal, das er in Markdorf einsetzt.

In **§ 5** regelt der Vertrag die Kritische Infrastruktur, Netzleitstelle, Störungsdienst und die Löschwasserbereitstellung. Die Wasserversorgung in Markdorf erhält hinsichtlich der Cybersicherheit den höchsten Schutzstandard (§ 5 Abs. 2). Die Netzleitstelle ist redundant ausgelegt, kann damit u.a. über mehrere Kommunikationswege agieren (§ 5 Abs. 3). Der Bereitschaftsdienst ist 24/7 rund um die Uhr in weniger als 25 Minuten zur Störungsbeseitigung im Einsatz (§ 5 Abs. 4). Auf der Grundlage der Löschwasserbedarfsanalyse (LBA) und des Rohrnetzplanes wird ein Löschwasserbereitstellungsplan (LBP) vom Betriebsführer erstellt und laufend aktualisiert.

Bei Betrieb und Instandhaltung (**§ 6**) hervorzuheben ist die Verpflichtung, Nachauftragnehmer nur mit Zustimmung des Wasserbetriebs einzusetzen, dass der Betriebsführer für diese Leistungen sowie für eigene Leistungen haftet sowie dass für diese Nachauftragnehmer die gleichen Regelwerke gelten wie für den Betriebsführer selbst. Den für den Wasserbetrieb

erforderlichen Tiefbau und Rohrleitungsbau bei Maßnahmen >25.000 € beauftragt der Wasserbetrieb in der Regel selbst (§ 6 Abs. 5).

Muss der Wasserbetrieb Leistungen förmlich ausschreiben, werden die Ausschreibungen vom Betriebsführer vorbereitet (§ 7 Abs. 1). Ab einem Volumen von 25 TEURO wird idR ausgeschrieben. Die Vergabeverfahren werden vom Wasserbetrieb durchgeführt (§ 7 Abs. 4). Der Betriebsführer trägt auch hier die Verantwortung dafür, dass alle nach den Technischen Regeln erforderlichen Leistungen geplant und erbracht werden (§ 7 Abs. 5).

Sehr ausführlich ist der Wirtschaftsplan geregelt, insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung (§ 8), seine Verbindlichkeit und der Konfliktklärungsmechanismus (§ 9), wenn ausnahmsweise keine Verständigung zwischen Wasserbetrieb und Betriebsführer erzielbar sein sollte.

Nach § 8 werden im Wirtschaftsplan die Vorschläge des Betriebsführers berücksichtigt. Folgt der Wasserbetrieb diesen Vorschlägen nicht, ist die Abweichung im Entwurf des Wirtschaftsplanes schriftlich durch den Wasserbetrieb zu begründen. Will der Betriebsführer Vorschlägen des Wasserbetriebes nicht folgen, hat er das schriftlich zu begründen.

Eine Verpflichtung des Betriebsführers solche Vorschläge dennoch auszuführen besteht nur dann nicht, wenn die Maßnahmen zu Gefahren für Leib und Leben führen oder wenn gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder Anordnungen entgegenstehen. Besteht der Wasserbetrieb auf solchen Anordnungen, kann der Betriebsführer außerordentlich kündigen.

Angesichts des hohen Gutes einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung ist damit ein relativ klarer Konfliktklärungsmechanismus geschaffen worden, der die Verantwortlichkeiten klarstellt. Zudem kann die Rechtsaufsicht des Bodenseekreises um Schlichtung gebeten werden (§ 9 Abs. 3).

§ 10 und **§ 11** befassen sich mit der Kommunikation der Vertragsverantwortlichen und dem regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 12 ist die Grundregel der Bepreisung der Leistungen des Betriebsführers.

Alles was in der Anlage 1 zum Vertrag als Basisleistung bezeichnet ist, wird mit einer Pauschalvergütung abgegolten. Übernimmt der Wasserbetrieb dennoch bestimmte Leistungen aus dieser Leistungsbeschreibung, sinkt die Pauschalvergütung für den Betriebsführer. Dies betrifft Leistungen des Turnuswechsels der Wasserzähler und die Abarbeitung von „Restanten“ (Zähler, die im Vorjahr nicht turnusmäßig gewechselt werden konnten, § 12 Abs. 2a). Über weitere Leistungen, die auf den Wasserbetrieb zurückgehen, können Vereinbarungen im laufenden Betrieb getroffen werden (§ 12 Abs. 2b). Damit wird eine flexible Schnittstelle geschaffen, die es optional erlaubt den Wasserbetrieb der Stadt in den nächsten Jahren wieder weiter auszubauen und bei entsprechenden personellen Ressourcen wieder Leistungen selbst zu übernehmen.

Alle nicht von den Basisleistungen erfassten Leistungen des Betriebsführers werden als Einzelleistungen nach **§ 13** (aufgeführt in Anlage 2) oder (wenn nicht in Anlage 2 erfasst) nach Zeitaufwand zu festgelegten Stundensätzen abgerechnet (**§ 14**). Hinzu kommen Fahrkosten für eingesetzte Fahrzeuge und Zuschläge (**§ 15**).

Alles was gegenüber Dritten beauftragt wird, ist nach Maßgabe der dabei getroffenen Vereinbarungen zu vergüten. Unter vertraglich festgelegten Umständen (§ 15) ist ein Zuschlag für den Betriebsführer mit der Drittbeauftragung verbunden.

Nach § 13 ist es möglich, die in Anlage 2 festgelegten Preise für Einzelleistungen nachträglich einer Überprüfung zu unterziehen. Der Betriebsführer ermittelt im Wege einer jährlichen Nachkalkulation seine Ist-Kosten auf diese Leistungen. Der Vertrag enthält Regelungen wie die Ergebnisse der Nachkalkulation berücksichtigt werden.

Ziel der Parteien ist, dass ab dem 01.01.2028 mindestens 90% der vom Betriebsführer erbrachten planbaren Leistungen entweder durch das Basisentgelt nach § 12 Abs. (2) oder durch die Vergütung nach § 13 mit Pauschalen oder Einheitspreisen vergütet sind und nur in Ausnahmefällen auf die Vergütung auf Einzelnachweis (§ 14) zurückzugreifen ist. Damit wird zugleich eine weitere Grundlage geschaffen, Leistungen in den Wettbewerb zu stellen und sie

preislich miteinander vergleichbar zu machen. Je geringer das Risiko ist, von zusätzlich erforderlichen Leistungen mit Zeitabrechnungen „überrascht“ zu werden, desto größer ist die Kalkulationssicherheit des Wasserbetriebes hinsichtlich der zu erwartenden Kosten und desto besser können Angebote von Wettbewerbern miteinander verglichen werden.

§ 16 enthält Bestimmungen, die die Anreize verbessern, sehr zeitnah zur Vorlage von Leistungsnachweisen und zur Abrechnung erbrachter Leistungen zu kommen.

§ 17 regelt Vertragsdauer (dazu bereits oben Eingangs) und die vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten.

§ 18 regelt Geheimhaltungsverpflichtungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, **§ 19** die Auftragsverarbeitung von Daten im Sinne der DSGVO. Einzelheiten dazu regelt dann die Anlage 5 zum Betriebsführungsvertrag.

§ 20 regelt die Haftung, **§ 21** die erforderlichen Versicherungen des Betriebsführers. Dem folgen die Schlussbestimmungen (**§§ 22, 23**).

Anlagen zum Vertrag sind:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung nach § 12 Abs. 2 (Basisleistungen)
- Anlage 2: Leistungen zu Pauschalen oder Einheitspreisen nach § 13
- Anlage 3: Vertragsverantwortliche nach § 10

Anlage 4: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

Anlage 5: Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung nach § 18

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der geänderte Vertrag eine Verbesserung der Qualitätssicherung der für die technische Betriebsführung der Wasserversorgung in Markdorf erforderlichen Leistungen beinhaltet. Das gilt auch für die Transparenz, die Dokumentation und die Vergütung der Leistungen. Wesentlich ist die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten zunehmend mehr Leistungen wieder in den Wasserbetrieb der Gemeindewerke zurückzunehmen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (x)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

Herr Riedmann erläutert, dass 2016 ein Betriebsführungsvertrag mit Stadtwerk am See über 8 Jahre mit Verlängerungsoption abgeschlossen wurde. Der Vertrag wurde seitens der Stadt gekündigt, da der Wunsch bestand, mehr konkrete Details und mehr Transparenz zu den Vertragsdaten zu bekommen. An den Verhandlungen waren der Rechtsanwalt Herr Rühling und Frau Gehweiler, Frau Bäder und Herr Wiggenhauser aus der Verwaltung beteiligt. Herr Rühling erläutert, welche Punkte im neuen Vertrag verbessert wurden. Ein großer Pluspunkt sind nun die zugesicherten Reaktionszeiten im Störfall flankiert durch Vertragsstrafen. Außerdem sind die Leistungen nun in Basisleistungen und Einzelleistungen mit definierten Stundensätzen aufgegliedert. Die Löschwasserbereitstellung und die Sicherstellung der Brauchwasserversorgung ist vertraglich geregelt. Der Sicherheitsstandard ist sehr hoch und der Vertragspartner hat eine Verpflichtung zum „Kümmerner“. Ziel sei es, eine sichere, ausreichende und bezahlbare Wasserversorgung zu gewährleisten. Die Aufgaben der Stadt seien in den nächsten Jahren eine eigene Schnittstellenkompetenz aufzubauen und die Eigenleistungen auszubauen.

Diskussion

Herr Mutschler stellt fest, dass mit der Fremdvergabe vor 10 Jahren an die Stadtwerk am See kostenseitig nicht mehr bezahlt wurde, als die damaligen Personalkosten für die eigenen drei Mitarbeiter. Durch die Fremdvergabe wurde zusätzlich die Einhaltung der Vorschriften und der Qualitätsstandard besser. Im Vortrag von Herr Rühling hat es sich für ihn aber so angehört, dass man nicht ganz zufrieden gewesen sei mit der Fremdvergabe. Er selber hat bisher nichts Negatives gehört und findet die Situation dissonant. Herr Riedmann klärt auf, dass Markdorf mit der Leistung der Stadtwerk am See in den letzten Jahren voll zufrieden war. Wunsch war eine Konkretisierung der Vertragsdaten, damit es zum Beispiel bei der Abrechnung der Stundensätze keine Überraschungen mehr gibt. In der Vergangenheit waren wir hier vielleicht eine Spur zu pauschal unterwegs. **Herr Haas** findet es gut, dass der Pro-

zess optimiert und outgesourct wurde. Speziell zum Thema Cyber Security würde ihn interessieren, welche Leistungen in dem Vertrag über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Herr Rühling antwortet, dass es im Vertrag zwei Standbeine gibt. Das erste sind die BSI Kriterien. Das zweite Standbein sind die DVGW Richtlinien, die über die gesetzlichen Richtlinien hinausgehen. Details müssten im Vertrag nachgelesen werden. **Herr Holstein** findet, dass der Vertrag vor 10 Jahren hemdsärmelig gemacht wurde. Er findet den Vergleich mit den drei Mitarbeitern nicht passend, da dies damals auch schon nicht mehr zeitgemäß war. Insgesamt findet er, dass sich zu viel Zeit gelassen wurde, um die eigene Wasserversorgung richtig zu regeln. Mit Stadtwerk am See seien wir gut gefahren und hatten einen guten Partner. Er hofft, dass die Kosten mit dem neuen Regelwerk besser in Griff zu bekommen sind. Er erkundigt sich, was der Begriff „Gebrauchswasserversorgungsbereitstellung“ bedeutet und ob wir ein zweites Leitungsnetz haben. Herr Rühling antwortet, dass im Falle einer Trockenheit, Wasser aus stillgelegten Brunnen über ein separates Leitungssystem transportiert werden kann und der Landwirtschaft zu geführt werden kann. Wichtig wäre auch Wasserrecycling im Industriebereich und eine Löschwasserbereitstellung. Hier sollte ein Konzept erarbeitet werden, um stillgelegte Brunnen optimal zu nutzen und Trinkwasser zu sparen. **Herr Mutschler** erkundigt sich zur Schnittstellenkompetenz. Er fragt sich, ob dies zu Veränderungen bei uns im Eigenbetrieb führt oder ob die jetzigen Mitarbeiter dies abdecken können. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass dies als Option in den Vertrag reinverhandelt wurde. Die Verwaltung möchte in den nächsten Jahren schauen, ob und wo eigene Leistungen erbracht werden können. **Herr Bitzenhofer** erkundigt sich, wie viele Mitarbeiter bei uns momentan für die Wasserversorgung tätig sind und wie viele es in Zukunft werden sollen. Ihn würde hier die Vision interessieren und welche Qualifikationen im Hinblick auf Eigenleistungen bei uns im Haus vorhanden seien. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass wir einen hervorragenden Installateur im städtischen Bauhof haben, der das Thema städtische Wasseruhren bewältigen könnte. Er könnte außerdem Einschätzungen abgeben, welche weiteren Eigenleistungen erbracht werden könnten. Für die Umsetzung wäre aber weiteres Personal nötig. Frau Gehweiler bestätigt, dass mit Herrn Keller als Wassermeister gestartet wird. Er sei der Ansprechpartner im operativen Geschäft und wird diesbezüglich noch geschult werden. Herr Bürgermeister Riedmann macht deutlich, dass er nicht mehr die Gesamtversorgung ins Haus holen möchte, die Kompetenz und Kenntnis über das eigene Netz aber trotzdem sehr wichtig sind. **Herrn Achilles** ist klar, dass die Stadt nicht mehr die gesamte technische Betriebsführung abdecken kann. Ihm ist wichtig, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden. Stadtwerk am See wird für die Leistungen bezahlt und sollte diese Aufgaben daher in der Obhut haben. Die Neuverhandlung und die Konkretisierung des Vertrages findet er gut, aber eine weitere Person sollte nicht eingestellt werden.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den angebotenen Vertrag über die Technische Betriebsführung der Wasserversorgung zwischen den Gemeindewerken Markdorf und der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG abzuschließen.

13 Gewährung eines Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2024/542

Beratungsunterlage

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. September 2024 den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf festgestellt.

Darin ausgewiesen sind fehlende Deckungsmittel in Höhe von 1.456.391,80 €. Der Deckungsmittelvergleich aus dem Jahresabschluss ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Der Gemeinderat wurde bereits in der Vergangenheit darüber informiert, dass der Fehlbetrag aus nicht gedeckten Investitionen aus der Vergangenheit und über Jahre nicht angepassten Gebühren stammen. Im Laufe der vergangenen fünf Jahre konnten sowohl Verlustvortrag als auch Deckungsmittelfehlbetrag erheblich reduziert werden. Bei gleichbleibender Vorgehensweise wird sich allerdings ein vollständiger Abbau dieser noch lange in die Zukunft erstrecken.

Im Zuge der aktuellen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde der Sachverhalt gemeinsam mit dem Prüfungsteam erörtert. Dabei wurde folgender Lösungsweg erarbeitet:

Der vorgetragene Finanzierungsfehlbetrag kann über höhere kaufmännische Gewinne, eine Kapitalaufstockung von der Stadt bzw. über eine Darlehensaufnahme beim Eigenbetrieb gelöst werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass zur Abdeckung des Finanzierungsfehlbetrags ein weiteres tilgungsfreies Trägerdarlehen i.H.v. 1,5 Mio. € von der Stadt an den Eigenbetrieb gewährt wird.

Sofern dann in der Folge die seit 2019 eingeführten regelmäßigen Gebührenkalkulationen mit Ergebnisfeststellung beibehalten werden, wäre die Finanzierungssituation des Eigenbetriebs für die Zukunft unproblematisch geregelt.

Auch kaufmännische Regeln sprechen für diese Vorgehensweise: Eigenbetriebe werden im Rahmen der Einheitskasse verbunden mit der Stadtkasse geführt. Dies bedeutet, dass sie zwar über eine eigene Rechnung wirtschaftlich getrennt dargestellt werden, aber über keine eigene Rechtspersönlichkeit bzw. eigene Kassenführung verfügen. Die aufgelaufenen Fehlbeträge werden derzeit über einen Kassenvorgriff von der Stadt vorgestreckt. Auf der Grundlage elementarer kaufmännischer Regeln sind langfristige Investitionen langfristig zu finanzieren und die Eigenbetriebe auch mit entsprechendem Kapital auszustatten.

Hinsichtlich der Höhe der Wassergebühren haben die Ausweisung der Trägerdarlehen keine Bedeutung, da dort die gebührenrechtliche Verzinsung des gesamten Anlagevermögens angesetzt wird. Kaufmännisch bzw. steuerrechtlich sind jedoch nur die Fremdzinsen bzw. auch die Zinsen für die Trägerdarlehen maßgeblich.

Eine indikative Zinsabfrage hat für die gewählte Darlehensvariante, Konditionen von ca. 4 % ergeben. Insofern wird vorgeschlagen auf dieser Grundlage einen Darlehensvertrag zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb abzuschließen. Aufgrund des „internen“ Charakters der Vorgänge könnten diese im Haushaltsjahr 2024 noch durchgeführt werden, so dass die Finanzierungssituation des Eigenbetriebs bereits beim Jahresabschluss 2024 geklärt wäre. Die Stadt profitiert ergebnistechnisch weiterhin von den verrechneten Zinsen des Eigenbetriebs.

Der Entwurf für die Darlehensvereinbarung zwischen Stadt und Eigenbetrieben ist der Sitzungsvorlage als Entwurf beigelegt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine ()	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Frau Bäder führt in den Tagesordnungspunkt ein. Sie teilt mit, dass die GPA den Kassenkredit bemängelt hat, da langfristige Investitionen auch über langfristige Verbindlichkeiten abgedeckt werden sollten. Die Gewährung des Trägerdarlehens ist intern ein formaler und buchhalterischer Vorgang und wirkt sich aktuell nicht auf die Liquidität des städtischen Haushaltes aus. Die Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt als Rechtsaufsicht abgestimmt und keine Bedenken geäußert. Herr Bürgermeister Riedmann ergänzt, dass mit dem Trägerdarlehen ein kleiner Fehler im Eigenbetrieb korrigiert wird und nun korrekt dargestellt wird. Die GPA kann dadurch auf ihre Prüfungsanmerkung verzichten.

Diskussion

Frau Gretscher wundert sich, dass in der Beratungsunterlage steht, dass Gewinne erzielt werden. Frau Bäder bestätigt, dass der Eigenbetrieb Wasser Gewinne erwirtschaften soll und dies auch tut. Der Eigenbetrieb Abwasser dagegen, darf keine Gewinne erzielen. **Frau Koners-Kannegießer** erkundigt sich, warum bei den Krediten keine Tilgung vereinbart wurde und ob Kündigungsmöglichkeiten zum Jahresende sinnvoll sind. Frau Bäder antwortet, dass das Trägerdarlehen erst einmal tilgungsfrei gewährt wurde, da der Eigenbetrieb momentan noch Tilgungen an die Bank zahlt. Herr Wiggerhauser antwortet, dass 1x jährlich eine Kündigungsfrist zum Jahresende besteht, damit der Kredit im Haushalt korrekt dargestellt werden kann. **Herr Mutschler** erkundigt sich, ob der Eigenbetrieb jedes Jahr mehr Verluste machen wird, obwohl die Gebühren jedes Jahr steigen. Frau Bäder antwortet, dass dies davon abhängig sei, wieviel wir investieren. Die Gebühren steigen nicht generell jedes Jahr.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

1. dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf ein Trägerdarlehen mit 1.500.000,00 € zu gewähren.

2. dass die Zinssätze entsprechend Sitzungsvorlage und Darlehensvereinbarung festgelegt werden.
3. die rückwirkende Vollziehung des Darlehensvertrages zum 01.12.2024.

14 Antrag des Musikvereins Riedheim auf Gewährung eines Zuschusses zur Gestaltung des Jubiläums 2025 und zur Beschaffung neuer Uniformteile
Vorlage: 2025/554

Beratungsunterlage

Der Musikverein Riedheim darf im aktuellen Jahr sein 100-jähriges Bestehen feiern. Im Rahmen des Jubiläums soll das Pfingstfest zu einem Jubiläumsfest mit Erweiterung um einen Tag auf vier Tage gefeiert werden, zudem soll die Uniform nach 25 Jahren in Teilen erneuert werden. Alle Herren sollen neue Westen und die Damen neue Schürzen bekommen. Zudem werden in hoher Zahl neue Hemden und Blusen beschafft, sowie einzelne Lederhosen und Dirndl nachgeordert. Der Musikverein hat hierfür ein Angebot von Milz Moden in Opfenbach in Höhe von 55.881,20 EUR vorgelegt.

Beim Jubiläum der Stadtkapelle 2018 hat der Gemeinderat am 17.10.2017 folgende Unterstützung beschlossen:

- Förderung in Höhe von 10.000 EUR für das Jubiläumsprogramm sowie Unterstützungsleistungen durch Bauhof und Stadtgärtnerei
- Zuschuss zur Beschaffung der neuen Uniform in Höhe von 20.000 EUR

Im Rahmen des 100-jährigen Jubiläums des Musikvereins Ittendorf im Jahr 2021 hat der Gemeinderat am 29.09.2020 im Grundsatz beschlossen, dass Musikvereine bei 100-jährigen, 150-jährigen oder 200-jährigen Jubiläen einen Förderbetrag zum Jubiläumsprogramm in Höhe von 10.000 EUR bekommen sollen, außerdem sollen Neubeschaffungen der Uniform zu 50% der Kosten und max. 20.000 EUR gefördert werden.

Insofern stünde dem Musikverein Riedheim eben diese Förderung im Gesamtbetrag von 30.000 EUR plus die Unterstützungsleistungen durch Bauhof und Stadtgärtnerei im Rahmen der Möglichkeiten zu.

Die Vertreter des Vereins waren erstmals im Frühjahr 2024 in einer persönlichen Vorsprache beim Bürgermeister damit vorstellig, nachdem jedoch vor der Haushaltsberatung kein konkret ausformulierter Antrag mit Kostenvoranschlag für die Uniformen eingereicht wurde, ist im Haushalt 2025 daher kein Zuschuss veranschlagt. Ein Deckungsvorschlag zur Finanzierung dieser überplanmäßigen Ausgabe fällt schwer. Aus diesem Grunde wurde mit dem Vorsitzenden des Musikvereins Herrn Edwin Gehweiler die Option besprochen, die Zuschussentscheidung aktuell zu treffen, jedoch die Auszahlung 2026 mit entsprechender Bereitstellung im nächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Er stimmte dieser Möglichkeit stellvertretend für den Musikverein Riedheim auf dem Wege der Zwischenfinanzierung zu.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (X)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Frau Holzhofer führt in den Tagesordnungspunkt ein und erläutert die Beratungsunterlage. Herr Bürgermeister Riedmann entschuldigt sich, dass es im Haushalt 2025 keinen Ansatz für die Kosten gibt. Frau Holzhofer ergänzt, dass die Unterstützungsleistungen von Bauhof und Stadtgärtnerei für die Stadtkapelle 2018 bei ca. 8.000 € und beim Musikverein Ittendorf 2021 bei ca. 4.000 € lag. Herr Bürgermeister Riedmann fände eine Deckelung dieser Leistungen zukünftig bei ca. 4.500 € für angebracht.

Diskussion

Herr Bitzenhofer sieht die Schuld nicht nur bei Herrn Riedmann, sondern auch beim Musikverein Riedheim, da der schriftliche Antrag zu spät gestellt wurde. Der Musikverein Riedheim soll den Zuschuss bekommen, er findet jedoch, dass angesichts der angespannten Haushaltssituation generelle Zusagen von Fördermitteln auf die Zukunft nicht gemacht werden sollten. Wer eine Förderung möchte, kann diese auch jedes Jahr beantragen. Das Angebot von der Trachtenfirma für Ersatz und Austausch findet **Frau Mock** etwas hoch, die CDU wird aber trotzdem zustimmen. Sie fände es schön, wenn die Kosten noch in den aktuellen Haushalt 2025 fließen würde. **Herr Mutschler** sieht das ähnlich und stimmt mit der Umweltgruppe zu. Er findet es eine gute Sache, dass die Musikkapellen unterstützt werden. **Frau Gebhardt** findet es hart, wenn der Musikverein Riedheim das Geld bis 2026 vorfinanzieren müsste und hofft auf eine Finanzierungsmöglichkeit im städtischen Haushalt 2025.

B E S C H L U S S:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Musikverein Riedheim aus Anlass seines 100-jährigen Bestehens einen Zuschuss in Höhe von 10.000 EUR für die Gestaltung des Jubiläumsprogramms im Rahmen des Pfingstfests 2025 und die dafür benötigten und möglichen Unterstützungsleistungen von Bauhof und Stadtgärtnerei, sowie einen Zuschuss in Höhe von 20.000 EUR zur Beschaffung neuer Uniformteile erhält.

Die Mittel für den Zuschuss werden im Haushaltsjahr 2026 bereitgestellt und ausbezahlt.

15 Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Herr Bürgermeister Riedmann berichtet, dass die Haushaltspläne vom Landratsamt genehmigt wurden. **Herr Achilles** erkundigt sich, ob es Anmerkungen zu den Defiziten gab, was Herr Riedmann verneint. Es wurde nur darauf hingewiesen, einen besonderen Fokus auf die Ausgabenseite und die Einnahmenbeschaffung zu legen. Exemplarisch wurden dazu die Hebesätze erwähnt.

Herr Neumann hat den Eindruck, dass bei der Baustelle in der Stadtgrabenstraße zu wenig vorwärtsgeschieht und von Seiten der Stadt mehr Druck gemacht werden sollte. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet, dass Herr Hess letzte Woche im Austausch mit dem Bauherrn war. Leider gab es beim Zimmermann einen Wechsel, was die Zimmermannsarbeiten verzögert hat. Ab März soll es aber wieder mit den Bauarbeiten weitergehen. Die Verwaltung hat den Bauherrn aber mit der Frage konfrontiert, ob es nicht möglich wäre, mit einem kleineren Baukran zu arbeiten. Die Idee hierzu kam von **Herrn Wild**. Die Verwaltung möchte nun mit dem Bauherrn aushandeln, dass er für die allgemeinen Arbeiten einen kleineren Kran benutzt, für den es keine Straßensperrung benötigt. Für die größeren Zimmermannsarbeiten könnte tageweise auch ein großer Autokran benutzt werden.

Herr Neumann wurde in der Hauptstraße angesprochen, dass einige Hundebesitzer den Kot ihrer Hunde nicht mehr entfernen. Auf Nachfrage komme dann die Aussage, sie zahlen dafür ja genügend Hundesteuer. Er schlägt vor, beim Hundesteuerbescheid noch ein Merkblatt beizulegen, wofür die Hundesteuer eigentlich da ist. Frau Bäder antwortet, dass es bereits ein Infoblatt bei der Hundesteuer gibt.

Was die Pläne für eine Trimm-dich-Station auf der Weiherwiese und den Trimm-dich-Pfad im Wald angeht, so bittet **Herr Neumann** darum, dass Frau Leyers diese noch im Gemeinderat vorstellt, bevor sie die Stadtverwaltung verlässt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:47 Uhr die öffentliche Sitzung.

gez. Georg Riedmann
Vorsitzender

gez. Nadja Hörsch
Protokollantin

Gemeinderat

Gemeinderat